

Vorlagefrage

Ist die nationale Regelung, die in den Art. 58 ff. des Decreto Legislativo Nr. 507/1993 und in den Übergangsvorschriften enthalten ist, die gemäß Art. 11 des Decreto del Presidente della Repubblica Nr. 488/1999 mit den nachfolgenden Änderungen und Art. 1 Abs. 184 des Gesetzes Nr. 296/2006 die Gültigkeitsdauer der genannten Art. 58 ff. verlängert haben und damit den Fortbestand eines Systems mit Abgabencharakter zur Deckung der Kosten der Abfallbeseitigung geregelt und die Einführung eines Gebührensystems hinausgeschoben haben, bei dem die Kosten der Dienstleistung von denjenigen getragen werden, die die Abfälle erzeugen und abliefern, mit dem genannten Art. 15 der Richtlinie 75/442/EWG ⁽¹⁾ in der durch Art. 1 der Richtlinie 91/156/EWG ⁽²⁾ geänderten Fassung und dem erwähnten Verursacherprinzip vereinbar?

⁽¹⁾ ABl. 1975, L 194, S. 39.

⁽²⁾ ABl. 1991, L 78, S. 32.

Klage, eingereicht am 17. Juni 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik**(Rechtssache C-257/08)**

(2008/C 209/47)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: N. Yerrell und L. Prete)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/22/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls nicht der Kommission mitgeteilt hat;

— der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 1. April 2007 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. 2006 L 102, S. 35.

Klage, eingereicht am 17. Juni 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik**(Rechtssache C-259/08)**

(2008/C 209/48)

*Verfahrenssprache: Griechisch***Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia und D. Recchia)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1, 5 und 8 abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG ⁽¹⁾ des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten verstoßen hat, dass sie nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen in vollem Umfang oder/und ordnungsgemäß umzusetzen;

— der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Die Kommission habe die Vereinbarkeit der Maßnahmen, die die Hellenische Republik zur Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG ergriffen habe, geprüft. Diese Prüfung habe gezeigt, dass bestimmte Bestimmungen der Richtlinie nicht in vollem Umfang oder/und nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden seien.

2. Im Einzelnen ist die Kommission der Auffassung, dass die Hellenische Republik Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG nicht umgesetzt habe, da sie nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe, um eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume für alle unter Art. 1 fallenden Vogelarten zu bewahren, zu erhalten oder wiederherzustellen.

3. Ferner stellt die Kommission fest, dass Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG nicht vollständig und ordnungsgemäß umgesetzt worden sei, da der Umsetzungsakt die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Qualifizierung eines Gebiets als Schutzgebiet nicht zulasse, keine Vorschrift für den Schutz der Lebensräume enthalte, die sich außerhalb der Schutzgebiete befänden, aber an diese angrenzten, und auch keine Vorschrift für die Frage der Wiederherstellung der zerstörten Lebensräume und der Schaffung neuer enthalte, obwohl es sich um wichtige Ziele der Richtlinie handle.

4. Die Kommission macht außerdem geltend, dass Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden sei, weil kein förmliches Verfahren für die Qualifizierung von Gebieten als Schutzgebiete vorgesehen worden sei, weil es keine ausdrückliche Bezugnahme auf und keine Verbindung zwischen den Arten des Anhangs I und der Verpflichtung zur Qualifizierung von Gebieten als Schutzgebiete gebe und keine Bezugnahme auf die Verpflichtung enthalten sei, die Tendenzen und die Veränderungen der Niveaus der Population der geschützten Arten zu berücksichtigen.
5. Anschließend stellt die Kommission fest, dass Art. 5 der Richtlinie 79/409/EWG nicht vollständig und ordnungsgemäß umgesetzt worden sei, da die griechischen Rechtsvorschriften keine allgemeine Bestimmung für den Schutz der Arten enthalte, wie es die Richtlinie vorschreibe, sondern auf die Jagd ausgerichtet seien. Darüber hinaus seien die Verbote des absichtlichen Tötens der geschützten Arten und des absichtlichen Sammelns von Eiern nicht umgesetzt worden.
6. Schließlich ist die Kommission der Ansicht, dass Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden sei, weil es in den griechischen Rechtsvorschriften kein allgemeines Verbot sämtlicher Mittel, Methoden oder Einrichtungen gebe, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden könnten oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen könnten.
7. Die Kommission ist folglich der Auffassung, dass die Hellenische Republik ihre Verpflichtungen aus den Art. 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1, 5 und 8 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten nicht vollständig oder/und ordnungsgemäß umgesetzt habe.

(¹) ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Murcia (Spanien), eingereicht am 19. Juni 2008 — María Julia Zurita García/Delegado del Gobierno en la Región de Murcia

(Rechtssache C-261/08)

(2008/C 209/49)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Murcia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: María Julia Zurita García

Beklagter: Delegado del Gobierno en la Región de Murcia

Vorlagefrage

Sind die Vorschriften des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere sein Art. 62 Nrn. 1 und 2 Buchst. a, und die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), namentlich ihre Art. 5, 11 und 13, dahin auszulegen, dass sie einer Regelung wie der spanischen Regelung und ihrer Auslegung durch die Rechtsprechung entgegenstehen, wonach die Ausweisung eines „Drittstaatsangehörigen“, der sich in der Europäischen Union ohne ein zur Einreise und/oder zum Aufenthalt berechtigendes Dokument aufhält, durch die Verhängung einer Geldstrafe ersetzt werden kann?

(¹) ABl. L 105, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 19. Juni 2008 — CopyGene A/S/Skatteministeriet

(Rechtssache C-262/08)

(2008/C 209/50)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: CopyGene A/S

Beklagter: Skatteministeriet

Vorlagefragen

1. Ist der Begriff „[mit der Krankenhausbehandlung] eng verbundene Umsätze“ in Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b der Sechsten Richtlinie (¹) dahin auszulegen, dass er ein zeitliches Erfordernis in dem Sinne beinhaltet, dass die Krankenhausbehandlung, mit der die Dienstleistung eng verbunden ist, real sein und konkret durchgeführt, begonnen oder geplant sein muss, oder genügt es, dass die Leistung mit einer möglichen, aber noch nicht stattfindenden oder festgelegten künftigen Krankenhausbehandlung potenziell eng verbunden ist, so dass die von einer Stammzellenbank erbrachten Leistungen, die in der Entnahme, Beförderung, Analyse und Lagerung von Nabelschnurblut von Neugeborenen zur autologen Verwendung bestehen, von diesem Begriff erfasst sind?

Ist es in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass die beschriebenen Leistungen nicht zu einem späteren Zeitpunkt als bei der Geburt vorgenommen werden können?